

Abbrucharbeiten

Grundanforderungen/Maßnahmen



Gefährdungen

- Werden Abbrucharbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann es zu unkontrolliertem Versagen von Bauteilen kommen.
- Weiterhin können Personen durch nicht ausreichend tragfähige und standsichere Arbeitsplätze und Verkehrswege gefährdet werden.
- Die Lärmbelastung kann zu Gehörschäden führen.

Allgemeines

- Abbrucharbeiten dürfen nur von erfahrenen und fachlich geeigneten Personen ausgeführt werden.
- Unternehmen müssen über die erforderlichen Geräte und Einrichtungen verfügen.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch den Unternehmer eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Abbrucharbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn eine Abbrucharweisung durch den Unternehmer erstellt wurde.
- Schriftliche Abbrucharweisungen sind z. B. erforderlich bei Abbruch mit Großgeräten, Demontieren, Sprengen, Umgang mit Gefahrstoffen und Gebäudeschadstoffen.
- Einweisung der Arbeiten an Hand der Abbrucharweisung durchführen.
- Aufsichtführender muss die Abbrucharbeiten leiten und beaufsichtigen.
- Kampfmittelfreiheit sicherstellen.
- Gehörschutz verwenden.



Schutzmaßnahmen

- Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist der bauliche Zustand des abzubrechenden Bauwerkes und angrenzender Bauteile in statischer und konstruktiver Hinsicht zu untersuchen, ggf. ist ein Abbruchstatiker einzubeziehen.
- Art, Zustand und Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen.
- Abbruchverfahren nach örtlichen Gegebenheiten auswählen. Je nach Möglichkeiten kommen zur Anwendung: Stemmen, Pressschneiden, Demontieren, Abgreifen, Einschlagen, Reißen, Eindrücken, Einziehen, Diamantbohren und -sägen, Sprengen und Sonderverfahren ①.
- Gebäudeschadstoffe und biologische Arbeitsstoffe ermitteln, Arbeitsanweisungen aufstellen und entsprechende Schutzmaßnahmen treffen.

Zusätzliche Hinweise zur Abbrucharweisung

- Diese muss u. a. Angaben enthalten über (siehe Gliederung nächste Seite):

- konstruktive Besonderheiten,
- Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten,
- Abbruchverfahren,
- Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen,
- Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege,
- Absturzsicherungen,
- Abbruchtiefen und mögliche Auswirkungen auf angrenzende Gebäude,
- Sicherungsmaßnahmen, z. B. Absperren von Gefahrenbereichen,
- Schutzmaßnahmen gegen auftretende Gefahrstoffe.

Zusätzliche Hinweise zur Durchführung der Arbeiten

- Abbruchobjekt muss durch Aufsichtführenden ständig beobachtet werden. Er darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten ausführen, z. B. als Baggerführer.
- Bei plötzlich auftretenden Gefahren sofort Arbeiten einstellen.
- Bauteile niemals durch Unterhöhlen oder Einschlitzen zum Einsturz bringen.

1 Gliederung einer Abbruchanweisung		
1	Abbruchbaustelle (Ort/Straße):	Beginn:
2	Bau/Abbruchgenehmigung:	Ende:
3	Auftraggeber:	
4	Aufsichtführender (Polier):	
5	Fachbauleiter:	
6	Bauleiter, LBO:	
7	Koordinator des Auftraggebers:	
8	Zuständige BG:	Mitglieds-Nr.:
9	Einsatz von Subunternehmern:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
10	Wenn ja, für welchen Teilbereich:	
11	Kurzbeschreibung der baulichen Anlage:	
12	Konstruktive Besonderheiten:	
13	Art und Lage verbleibender Ver- und Entsorgungsleitungen:	
14	Sicherung des öffentlichen Verkehrs durch:	
15	Reihenfolge und Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte:	
16	Vorgesehene Arbeitsabschnitte:	
17	Gewählte Abbruchverfahren (ggf. mehrere):	
18	Geplanter Maschinen- und Geräteeinsatz:	
19	Tragfähigkeit befahrbarer Decken, kN/qm:	
20	Notwendigkeit einer Abbruchstatik:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
21	Verantwortlicher Tragwerksplaner/Unternehmer:	
22	Falls Abbruchstatik erforderlich, Ersteller:	
23	Schutz benachbarter Grundstücke durch:	
24	Besondere Sicherheitsleistung benachbarter Grundstücke/Anlagen:	
25	Abstützmaßnahmen am Gebäude:	
26	Erforderliche Gerüste/Schutzdächer:	
27	Zugänge zu den Arbeitsplätzen über:	
28	Erforderliche Absturzsicherungen:	
29	Personenaufnahmemittel mit Kran/Bagger und Anzeige bei der BG erforderlich:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
30	Besondere Gefahrstoffe im Baustellenbereich:	
31	Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen:	
32	Sicherung des Grundstücks nach Beendigung der Arbeiten:	
33	Geplante Materialtrennung:	
34	Art der Bereitstellung zur Entsorgung:	
35	Transport und Entsorgung von gefährlichen Abfällen:	
36	Transport und Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen:	

- Einsatz und Zusammenwirken von Maschinen und Geräten regeln.
- Gegenseitige Gefährdungen vermeiden. Kein Aufenthalt von Personen in dem unmittelbaren Gefahrenbereich der abzubrechenden Bauteile.
- Verkehrswege und Fluchtwege von Abbruchmaterialien freihalten. Gefahrbereiche absperren oder durch Warnposten sichern.
- Beim Befahren oder Arbeiten auf Decken mit Großgeräten, z. B. Baggern, Raupen zuvor Tragfähigkeit vorhandener Decken und Wände überprüfen.

- Hohlräume, wie z. B. alte Keller, nach Möglichkeit verfüllen.
- Decken und tragende Bauteile nicht durch Schuttmassen überlasten.
- Abbruchmaterial nach abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen trennen, verwerten bzw. entsorgen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Bauordnungen der Länder
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
 DGUV Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche
 DGUV Information 201-028 „Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung“
 DGUV Information 201-031 „Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot“